

IN DIESER AUSGABE



1. Die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Weihnachtsgeschenke für Gesellschaften und Einzelunternehmer
2. Die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Weihnachtsgeschenke für Freiberufler
3. Die steuerliche Behandlung der Weihnachtsessen
4. Die steuerliche Behandlung der Gutscheine/Voucher

1

Die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Weihnachtsgeschenke für Gesellschaften und Einzelunternehmer

Für MwSt.-Subjekte

Bei Weihnachtsgeschenken muss zwecks Darstellung der steuerlichen Behandlung in Bezug auf die direkten und indirekten Steuern unterschieden werden zwischen:

- Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind;
- Kunden oder Angestellten als Empfänger der Geschenke.

A) Betrachten wir zunächst den Fall der Übergabe eines Geschenks an einen Kunden oder an einen Angestellten, wobei das Geschenk aus Gütern besteht, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind

In dieser Sachlage muss unterschieden werden zwischen:

- Geschenke an Kunden, und
- Geschenke an eigene Angestellte.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. des Ankaufs von Geschenken, welche für Kunden bestimmt sind

Bezüglich des Ankaufs von Gütern, welche nicht durch das Unternehmen selbst produziert werden bzw. welche nicht durch das Unternehmen selbst vertrieben werden und welche als Geschenk für Dritte (Kunden, Angestellte der eigenen Kunden, usw.) bestimmt sind, ist die MwSt. beim Ankauf von Gütern mit einem Einzelwert bis zu € 50,00 (ohne MwSt.) absetzbar. Im Falle des Ankaufs von Geschenkspackungen muss der gesamte Wert desselben ermittelt werden, da dieser für die Bestimmung des Limits von € 50,00 zählt; auch wenn die einzelnen Waren in der Geschenkpackung nicht den Einzelwert von € 50,00 übersteigen, die Geschenkpackung insgesamt aber das vorhin angeführte Limit überschreitet, ist die entsprechende MwSt. nicht absetzbar.

Im zweiten Fall ist die entsprechende MwSt. auf jeden Fall nicht absetzbar.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. des Ankaufs von Geschenken, welche für eigene Angestellte bestimmt sind

In diesem Fall ist die entsprechende MwSt. auf den Ankauf der Geschenke, unabhängig vom Einzelwert der Güter, nicht absetzbar.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. der unentgeltlichen Abtretung von Geschenken, welche für Kunden bestimmt sind

Die unentgeltliche Abtretung von Gütern, welche nicht in die eigene betriebliche Tätigkeit fallen, fällt nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. und somit muss zum Zeitpunkt der Übergabe der Geschenke auch kein steuerlicher Beleg (Rechnung, Steuerquittung, usw.) ausgestellt werden. Dennoch ist auf jeden Fall die Ausstellung eines Transportdokuments (in welchem als Grund der Übergabe „Geschenk“ angemerkt wird) anzuraten, um die Daten des Empfängers festzuhalten und um die entsprechende Ausgabe als betrieblich einstufen zu können. Es gilt – wie bereits vorher dargestellt – die Nichtabsetzbarkeit der MwSt. im Falle von Gütern mit einem Einzelwert über € 50,00.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. der unentgeltlichen Abtretung von Geschenken, welche für eigene Angestellte bestimmt sind

Vorausgeschickt, dass im Falle des Ankaufs der Geschenke, welche für die eigenen Angestellten bestimmt sind, die MwSt. nicht absetzbar ist, muss auch in diesem Falle bei der Abtretung derselben kein steuerlicher Beleg ausgestellt werden, da die Übergabe dieser Geschenke nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. fällt.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der direkten Steuern (IRPEF/IRES) des Ankaufs von Geschenken, welche für Kunden bestimmt sind

Die Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche als Geschenke verwendet werden, sind wie folgt absetzbar:

- Zur Gänze, sofern der Einheitswert € 50 (inkl. MwSt.) nicht überschreitet;

- Sofern der Einheitswert € 50 (inkl. MwSt.) überschreitet, fallen die Geschenke in die neue Definition der Repräsentationsausgaben, die innerhalb bestimmter Betragsgrenzen abzugsfähig sind. Diese Grenzen beziehen sich wie folgt auf die Erlöse/Einnahmen der Kerntätigkeit des Unternehmens:

Erlöse/Einnahmen aus der Kerntätigkeit*	Maximal abzugsfähiger Betrag an Repräsentationsausgaben
Bis zu € 10 Millionen	1,5%
Für den Teil, welcher € 10 Millionen übersteigt und bis zu € 50 Millionen	0,6%
Für den Teil, welcher € 50 Millionen übersteigt	0,4%

*Die Erlöse/Einnahmen aus der Kerntätigkeit sind jene der Kategorien A1 und A5 der Gewinn- und Verlustrechnung nach EU-Schema

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der direkten Steuern (IRPEF/IRES) des Ankaufs von Geschenken, welche für eigene Angestellte bestimmt sind

Der Ankauf von Gütern, welche als Geschenke für die eigenen Angestellten bestimmt sind, ist gänzlich vom betrieblichen Einkommen abzugsfähig. Der einzelne Angestellte muss diesen Sachwert nicht besteuern und auch keine Sozialabgaben entrichten (fringe-benefit), sofern der gesamte Betrag dieser Sachwerte für den einzelnen Angestellten in einem Jahr nicht den Betrag von € 258,23 übersteigt (es wird angemerkt, dass Geschenke in Form von Geld oder Geldwerten von Seiten des Angestellten versteuert werden müssen). Nachfolgende Übersicht fasst die Sachverhalte zusammen:

GÜTER, WELCHE NICHT GEGENSTAND DER EIGENEN TÄTIGKEIT SIND				
	Art des Geschenks	MWST.		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt. Ankauf	Unentgeltliche Abtretung	Abzugsfähigkeit der Ausgaben
An Kunden	Einzelwert bis zu € 50,00 (ohne MwSt.)	Ja auch Nahrung und Getränke	Fällt nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. (laut Art. 2, Absatz zwei, DPR 633/72)	gänzlich im Geschäftsjahr
	Einzelwert über € 50,00 (inkl. MwSt.)	Nein	Fällt nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. (laut Art. 2, Absatz zwei, DPR 633/72)	bis zum max. absetzbaren Betrag der Repräsentationsausgaben

An Angestellte	Nein (auch Nahrung und Getränke nicht)	Fällt nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. (laut Art. 2, Absatz zwei, DPR 633/72)	gänzlich im Geschäftsjahr*
----------------	--	---	----------------------------

*Achtung wegen evtl. Besteuerung als „fringe-benefit“ beim Angestellten

B) Betrachten wir den Fall der Übergabe eines Geschenks an einen Kunden oder an einen Angestellten, wobei das Geschenk aus Gütern besteht, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit darstellt.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der MwSt. des Ankaufs von Geschenken, welche für Kunden oder für eigene Angestellte bestimmt sind

In diesen Fällen setzt sich das Unternehmen die MwSt. auf den Ankauf der Geschenke, welche für Kunden oder für eigene Angestellte bestimmt sind, ab und muss somit die folgende Abtretung der eingekauften Geschenke der MwSt. unterwerfen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Wert der abgetretenen Geschenke am normalen Verkehrswert dieser zu bemessen ist und dass die Weiterbelastung der entsprechenden MwSt. an den Geschenkempfänger nicht obligatorisch ist; in der Tat, im Großteil der Fälle bleibt die MwSt. auf die Abtretung der Geschenke zu Lasten des Unternehmens und stellt somit nicht absetzbare Aufwendungen dar. Diesbezüglich kann das Unternehmen alternativ:

- eine Rechnung mit MwSt. ausstellen, ohne die MwSt. an den Geschenkempfänger weiterzubelasten, unter entsprechender Angabe auf der Rechnung, wie z.B. „Geschenk ohne Weiterbelastung der MwSt. im Sinne des Art. 18, DPR 633/72“;
- das Register der Geschenke führen, in welchem jeden Tag der Gesamtwert der abgetretenen Geschenke angemerkt wird, getrennt nach MwSt.-Satz.

Die Erstellung eines entsprechenden Transportdokuments ist notwendig, außer es wird die sogenannte „Begleitrechnung“ verwendet.

Es verbleibt jedoch auf jeden Fall die Möglichkeit, dass sich das Unternehmen die MwSt. auf den Einkauf nicht abzieht, damit die nachfolgende Abtretung der Güter in Form von Geschenken nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. fällt.

Die steuerliche Behandlung zum Zwecke der direkten Steuern (IRPEF/IRES) des Ankaufs von Geschenken, welche für Kunden bestimmt sind

Die Abzugsfähigkeit der Ausgaben für den Ankauf von Gütern welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit bilden und als Geschenke an Kunden oder eigene Angestellte bestimmt sind, folgt den bereits unter Punkt A) dargestellten Regeln.

Nachfolgende Übersicht fasst die Sachverhalte zusammen:

GÜTER, WELCHE GEGENSTAND DER EIGENEN TÄTIGKEIT SIND				
Art des Geschenks	MWST.		IRPEF/IRES	
	Absetzbarkeit MwSt. Ankauf	Unentgeltliche Abtretung	Abzugsfähigkeit der Ausgaben	
An Kunden	Ja	Ist der MwSt. unterworfen	Einzelwert bis zu € 50,00 (ohne MwSt.)	gänzlich im Geschäftsjahr
			Einzelwert über € 50,00 (ohne MwSt.)	bis zum max. absetzbaren Betrag Repräsentationsaus- gaben
An Angestellte			gänzlich im Geschäftsjahr*	

* Achtung wegen evtl. Besteuerung als „fringe-benefit“ beim Angestellten

2 Die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Weihnachtsgeschenke für Freiberufler

Für MwSt.-Subjekte

Jenen Personen, welche Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen, raten wir, sich die MwSt. auf den Einkauf von Gütern, welche als Geschenke abgetreten werden sollen, nicht abzusetzen – da es unwahrscheinlich ist, dass diese Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind – damit die nachfolgende Abtretung dieser an Kunden/Angestellte nicht in den Anwendungsbereich der MwSt. fällt und somit diesbezüglich kein steuerlicher Beleg (Rechnung, Steuerquittung) ausgestellt werden muss.

Die Besonderheit dieser Ausgaben für Freiberufler besteht darin, dass die Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche als Geschenke für Kunden bestimmt sind, für Zwecke der direkten Steuern (IRPEF) innerhalb des Limits von 1% der im entsprechenden Jahr kassierten Honorare abzugsfähig sind; dieselben Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche als Geschenke für die eigenen Angestellten bestimmt sind, sind hingegen vom Einkommen des Freiberuflers gänzlich abzugsfähig. Der Angestellte selbst muss keine Steuer darauf entrichten und auch keine Sozialabgaben (fringe-benefit), insofern der Gesamtbetrag dieser abgetretenen Sachgüter im gesamten Jahr bezogen auf den einzelnen Angestellten nicht den Betrag von € 258,23 übersteigt (es wird angemerkt, dass Geschenke in Form von Geld oder Geldwerten wie zum Beispiel Einkaufsgutscheine von Seiten des Angestellten versteuert werden müssen).

Unter Beachtung dieser Eigenschaften ist die steuerliche Behandlung der Geschenke dieselbe wie bei Subjekten, welche Unternehmenseinkünfte erzielen.

3 Die steuerliche Behandlung der Weihnachtsessen

Für MwSt.-Subjekte

Die Abhaltung des Weihnachtsessens stellt eine unentgeltliche Leistung in Form der Verabreichung von Speisen und Getränken dar.

Die Kosten des Weihnachtsessens, an welchen ausschließlich eigene Angestellte teilnehmen, fallen nicht in die Repräsentationsausgaben, sondern stellen eine unentgeltliche Zuwendung an die eigenen Angestellten dar, und unterliegen folgender steuerlicher Behandlung:

Steuerliche Behandlung	
MwSt.	Nicht absetzbar, da die Kosten nicht als betriebliche Ausgaben angesehen werden können.
IRPEF/IRES	Die Abzugsfähigkeit der Kosten ist beschränkt auf: <ul style="list-style-type: none"> - 75% der verauslagten Spesen; - 5 Tausendstel des Betrages der Ausgaben für abhängige Arbeit im Sinne des Art. 100, Absatz 1, TUIR.

** Achtung wegen evtl. Besteuerung als „fringe-benefit“ beim Angestellten (diese freiwillige Zuwendung an die Angestellten muss dem jährlich nicht besteuerten Betrag von € 258,23 zugerechnet werden)*

Die Kosten des Weihnachtsessens, an welchen auch Dritte teilnehmen, müssen als Repräsentationsausgaben angesehen werden, und unterliegen folgender steuerlicher Behandlung:

Steuerliche Behandlung	
MwSt.	Nicht absetzbar
IRPEF/IRES	Die Abzugsfähigkeit der Kosten ist beschränkt auf: <ul style="list-style-type: none"> - 75% der verauslagten Spesen, bis zum max. abzugsfähigen Betrag an Repräsentationsausgaben, in Höhe von 1,5% - 0,6% - 0,4%.

Die steuerliche Behandlung der Gutscheine, welche bei einem bestimmten Verkaufspunkt, oder bei einer bestimmten Geschäftskette, einlösbar sind (wobei in diese Kategorie auch die sog. „Smart Box“ einzuschließen sind), kann wie folgt zusammengefasst werden:

Für MwSt. – Zwecke stellen die Gutscheine/Voucher keine Waren dar, es handelt sich lediglich um Dokumente, welche laut Art. 2002 des italienischen Zivilgesetzbuches ein bestimmtes auszuübendes Recht darstellen. Daraus folgt, dass der Umlauf dieser außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. liegt, im Sinne des Buchstaben a), Absatz 3, Art. 2, DPR 633/72; vorher genannte Bestimmung legt fest, dass im Sinne des MwSt. – Gesetzes die Abtretungen von Geld/liquiden Guthaben keinen MwSt. – Grundlage darstellen. Die Agentur der Einnahmen hat ausdrücklich geklärt (Klärung vom 22.2.2011 Nr. 21/E), dass die vorher genannte Bestimmung auch auf die Gutscheine Anwendung findet, welche von den Unternehmen angekauft werden und welche folgend unentgeltlich an die eigenen Angestellten oder Kunden/Lieferanten zwecks Bewerbung der eigenen Tätigkeit überlassen werden.

Im Bereich IRPEF/IRES gelten die bereits vorher dargestellten Regeln für Geschenke, welche aus Gütern bestehen, die nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com